



Vorlagenummer: VO/11776/25-1
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderung der Anlagerichtlinie für die Hospitalstiftungen

Datum: 25.04.2025
Federführung: Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stiftungsrat der Stiftung Hospital St. Nikolaihof	01.12.2025	N
Stiftungsrat der Stiftung Hospital zum Graal	01.12.2025	N
Stiftungsrat der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist	01.12.2025	N
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die „Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘ und ‚Hospital St. Nikolaihof‘“ gemäß dem anliegenden Vorschlag zu ändern. Die Änderung wird wirksam ab 01.01.2026.

Die Änderung wird wirksam ab 12.02.2026.

Sachverhalt

Die „Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘ und ‚Hospital St. Nikolaihof‘“ wurde in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt:

Im Rahmen der Neuausrichtung der Hospitäler wurde bereits zwischen 2012 und 2015 intensiv über eine Strategie zur Anlage der liquiden Vermögenswerte des Anlagevermögens der Hospitalstiftungen beraten. Es wurde schließlich eine sichere und Ertrag bringende Anlage der liquiden Mittel mittels einer breiten Streuung in verschiedenen Anlageformen beschlossen. Die effektive Umsetzung durch den Erwerb von Wertpapieren erfolgte ab dem Jahr 2015 (Basis: „Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist, Hospital St. Nikolaihof, Stand: 12.08.2015“). Anlagekonzepte der in Lüneburg ansässigen Kreditinstitute wurden verglichen und die Depotbanken wie folgt beauftragt:

- Stiftung Hospital zum Graal: Commerzbank AG
- Stiftung Hospital St. Nikolaihof: Sparkasse Lüneburg
- Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist: Sparkasse Lüneburg

Per 08.08.2019 wurde die Richtlinie in §2 „Vermögensanlage“ um soziale, ökologische und ethische Grundsätze ergänzt.

Aufgrund der langfristigen Ausrichtung der gewählten Strategien sollte spätestens nach 10 Jahren (2025) eine Neubewertung erfolgen.

Die seit dem 01.10.2019 bestehende Anlagerichtlinie ist von der Stiftungsverwaltung/Kämmerei

umfassend überarbeitet worden.

Das in der Verwaltung vorhandene Spezialwissen zum Themenbereich „Anlage von liquidem Stiftungsvermögen“ und „Erstellung von Anlagerichtlinien“ in Theorie und Praxis wurde durch folgende weitere Quellen ergänzt: Leitfaden des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen „Anlagerichtlinien für Stiftungen – Grundlagen und Praxistipps“ inkl. Best-Practice-Beispielen anderer Stiftungen. Dazu kommen Anmerkungen von DZ Bank (Volksbank Lüneburg) und DKB zur bestehenden Richtlinie. Musterportfolios von namhaften Vermögensverwaltern zur grundsätzlichen Gewichtung der Felder Liquidität, Festverzinsliche, Aktien, Immobilien und Alternative Investments bei gemeinnützigen Anlegern wurden ebenfalls genutzt.

Angefügt sind die bestehende Anlagerichtlinie (gültig seit 01.10.2019) sowie der Entwurf zur Neufassung der „Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘ und ‚Hospital St. Nikolaihof‘“.

Die umfassenden Änderungen werden in der anliegenden Präsentation dargestellt und in der Stiftungsratssitzung am 01.12.2025 von der Stiftungsverwaltung/Kämmerei erläutert.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
		++	+	-	--
Klimaschutz					
	Ausbau erneuerbarer Energien		+		
	Reduzierung der CO ₂ -Emissionen z.B. durch Senkung des Energieverbrauchs oder Erhöhung der Energieeffizienz		+		
	Effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (z.B. Einsatz von recycelfähigen Baustoffen, Berücksichtigung von Lebenszykluskosten)		+		
Umwelt- und Naturschutz					
	Verringerung der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung; Reduzierung der Lärmbelastung		+		
	Erhaltung und Förderung der Biodiversität (Artenvielfalt, Vielfalt der Ökosysteme)		+		
Mobilität					
	Klimagerechte Verkehrsmittelwahl		+		
Gesundheit und Wohlergehen					
	Gesundheitsförderung und Prävention		+		
Weniger Ungleichheiten					
	Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit		+		
	Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie		+		
	Förderung von Führung in Teilzeit		+		

Nachhaltiges Wirtschaftswachstum		++	+	-	--
	Verbesserung der Ressourceneffizienz		+		
	Förderung einer Kreislaufwirtschaft		+		
	Schaffung von Arbeitsplätzen		+		
Ergänzungen		++	+	-	--
	Es handelt sich in erster Linie um überregionale bis globale Effekte aus einer nachhaltigen, internationalen Vermögensanlage		++		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

➤ nein

Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung:

➤ nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan:

➤ nein

Anlage/n

- Anlage 1: Anlagerichtlinie Entwurf 2026 (nichtöffentlich)
- Anlage 2: Anlagerichtlinie Hospitäler 2019 (nichtöffentlich)
- Anlage 3: Synopse_2019_2026 (öffentlich)
- Anlage 4: Synopse ausführlich (öffentlich)
- Anlage 5: NEU Präsentation Anlagerichtlinie Stand 281125 (öffentlich)

Anlage 4: Synopse – Detaillierte tabellarische Gegenüberstellung der Anlagerichtlinie 2019 und 2026

Paragraph	Alt 2019 (Auszüge)	Neu 2026 (Auszüge)	Änderungen / Bewertung
§1 Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus auf Zweck der Stiftungen (Altenhilfe). • Keine historische Einordnung. • Keine BGB-Referenzen außer StiftG. • Originärer Zweck: Ertragserzielung zur Zweckerfüllung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue umfassende Präambel (Historie, Stiftungsrechtsreform 2023, Ewigkeitscharakter). • Ergänzung: BGB §§80–88, §83c BGB. • Betonung des Realwertprinzips und Kapitalerhaltungs- rücklagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutlich erweiterte rechtliche und historische Begründung. • Neue rechtliche Anforderungen integriert (Bundessrecht). • Stärkere strategische Einordnung.
§2 Vermögensanlage, Anlagegrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele: Kapitalerhalt, angemessener Ertrag. • Nachhaltigkeit nach UN-Definition. • Verbot von Waffen, Kinderarbeit, fossilen Energien, Fracking, Gentechnik usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung um: realer Erhalt gem. §83c BGB. • Neue Differenzierung: Umlauf-/Anlagevermögen. • Nachhaltigkeitskriterien erweitert (z. B. Best-in-class). • Klare Zielhierarchie. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärker normativer Nachhaltigkeitsrahmen. • Präzisere Abgrenzung Vermögensarten. • Anpassung an Markt- und ESG-Standards.
§3 Anlagegrundsätze → Anlageinstrumente & Grenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Konservative Strategie. • Ratinganforderung mind. A-. • Zulässig: Aktien, Fonds, Immobilienfonds. • Emittenten- beschränkung 5%. 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Struktur: Anlageklassen + Bandbreiten (z. B. Aktien 0–75 %). • Ausschluss von Einzelaktien. • Alternative Investments explizit aufgenommen. • Ratinganforderung nur noch BBB-/Baa3. 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutlich modernisierte Anlagearchitektur. • Erweiterte Diversifizierung. • Niedrigere Rating- anforderungen → höhere Flexibilität. • Feinjustierung Restriktionen.

§4	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus auf Emittentenratings. • Dokumentation im Sitzungsprotokoll. • Keine Vorgaben zu Beratungsprozessen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierter Anlageprozess. • Beratungsdepot als Standard. • Dokumentationspflichten ausgeweitet. • Mandatsvergabe- prozess strukturiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Professionalisierung des Asset Managements. • Höhere Transparenz & Governance.
§5	<ul style="list-style-type: none"> • Liste von zulässigen Instrumenten. • Keine Bandbreiten. • Aktien ausdrücklich zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlageinstrumente integriert in Anlageklassen-Bandbreitenmodell. • Aktien nur über Fonds/ETFs. • Thesaurierung ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung. • Weniger Risiken durch Fondsstrukturen.
§6	<ul style="list-style-type: none"> • 5%-Emittentenregel. • Ausnahme Bundeswertpapiere. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine direkte Wiederaufnahme. • Risikosteuerung erfolgt über Bandbreiten und Nachhaltigkeitskriterien. 	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung von Einzelgrenzen zu Portfolio-Governance.
§7 / §8 / §9 / §10 → entsprechen §4–§7	<ul style="list-style-type: none"> • Kürzer, weniger präzise geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführlichere Berichtspflichten, inkl. Nachhaltigkeitsberichten. • Gültigkeit ab 2026, Aufhebung der alten Richtlinie. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Transparenz- und Governance-Anforderungen.



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘, ‚Hospital St. Nikolaihof‘

Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘, ‚Hospital St. Nikolaihof‘

(Stand:
08.08.2019 19.11.202
5)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt folgende Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘ und ‚Hospital St. Nikolaihof‘ (nachfolgend jeweils ‚Stiftung‘/‚Stiftungen‘ genannt) durch die Hansestadt Lüneburg:

§ 1 Präambel

Die Stiftungen Hospital St. Nikolaihof, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital zum Graal sind mit ersten Erwähnungen in den Jahren 1251, 1277 bzw. 1502 zu den ältesten Stiftungen in Deutschland zu zählen. Es liegen öffentlich-rechtliche Stiftungen in Reinform vor, eine Besonderheit in Niedersachsen. Mit dem im landesweiten Vergleich sehr umfangreichen Stiftungsvermögen wird eine bedeutende Wertschöpfung in der Hansestadt Lüneburg für den Stiftungszweck Altenhilfe erzielt.

Satzungszweck der Stiftungen ist jeweils „Allgemeines

Aufgabe und Zweck der Stiftungen ist die Errichtung und der Betrieb von mildtätigen und sonstigen Einrichtungen sowie Diensten für sozial Bedürftige und Benachteiligte entsprechend der Stiftungssatzungen, ganz besonders im Bereich der Altenhilfe.“.

Als Ewigkeitsstiftungen ist das Wirken auf die Zukunft gerichtet. Um verlässlich die gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist das Stiftungsvermögen langfristig zu erhalten und zu mehren.

Mit der am 01. Juli 2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform ist erstmals bundesrechtlich geregelt, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten ist. Diesen Grundsatz befolgen die Stiftungen seit Jahrhunderten, nicht zuletzt durch Investitionen des Stiftungsvermögens nach dem Realwertprinzip in immobilen Sachwerten, vorrangig in Gebäuden, Grundstücken, Pachtland und Forsten. Prägend für die Stiftungen ist die unmittelbare Realisierung des Stiftungszwecks durch vorrangige Gewährung von Unterkunft insbesondere älteren Personen in dem im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäuden bzw. Verwendung von darüber hinaus gehenden Gewinnen für Zuwendungen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke an andere gemeinnützige Institutionen, insbesondere die Altenhilfe gewähren.

Neben den Satzungsbestimmungen sehen ergänzend Anlagerichtlinien bindende Vorgaben für die Vermögensverwaltung vor, um das Stiftungsvermögen auch weiterhin über Krisenzeiten – Inflationen, geopolitische Verwerfungen oder regulatorische Veränderungen – hinweg zu bewahren. Zum Inflationsausgleich werden zusätzlich zur Investition in Substanzwerten bilanziell Kapitalerhaltungsrücklagen gebildet.



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

§1

Allgemeines

Zum Grundstockvermögen der Stiftungen zählen die Gebäude des Nikolaihof-Ensembles in Bardowick (Hospital St. Nikolaihof), Feldstraße 28 in Lüneburg (Hospital zum Graal), Heiligegeiststraße 29a in Lüneburg (Hospital zum Großen Heiligen Geist). Sie bilden die substanzielle Grundlage für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Sie sind derart zu erhalten, dass eine Nutzung im Sinne des Stiftungszwecks jederzeit gewährleistet ist. Diese Gebäude sind kein disponibler Vermögenswert. Ihre Veräußerung ist ausgeschlossen.

Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei der Vermögensanlage sind die jeweilige Satzung der Stiftung, die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Stiftungen §§ 80-88 BGB, die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Abgabenordnung, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung sowie die Beschlüsse der Stiftungsräte bzw. des Rates der Hansestadt Lüneburg zu beachten.

Die Stiftungen realisieren ihren Stiftungszweck in erster Linie durch Gewährung von Unterkunft für ältere Personen in dem im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäude. Zusätzlich werden durch die immobile und liquide Vermögensanlage ihren originären Stiftungszweckordentliche Erträge erzielt, die wiederum dem Stiftungszweck zuzuführen sind. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§-2

Anlagegrundsätze

Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt vorrangig in Immobilien, Grundstücken, Pachtland, Forsten, nachrangig in liquiden Vermögensbausteinen der Bereiche Geldmarktanlagen/Liquidität, verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Immobilien und Alternativen Investments.

Es wird zwischen Mitteln des Umlauf- und des Anlagevermögens unterschieden. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftungen ist über eine entsprechende Liquiditätshaltung im Umlaufvermögen jederzeit zu gewährleisten. Dazu bedient sich die Stiftungsverwaltung tagesaktueller Darstellungen aus dem Rechnungswesen, unterstützt durch die Kämmerei der Hansestadt Lüneburg.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwenden die Stiftungen die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Daraus leiten sich die übergeordneten Ziele ab:

- Ungeschmälterter und realer Erhalt des Vermögens in seinem Bestand gemäß § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes 83c BGB und Satzung. Kursschwankungen von einem Bilanzaufstellungszeitpunkt zum nächsten sind möglich.
- Sicherstellung eines angemessenen auskömmlichen und kontinuierlichen laufenden



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

Ertrages

- Durch Auswahl, Mischung und Streuung oberhalb der Vermögensanlagen wird eine Optimierung von Ertrag und Werterhaltung unter Berücksichtigung vereinbarter Risikogrenzen angestrebt. Inflationsrate.

Das Vermögen der Stiftung wird breit diversifiziert angelegt unter Berücksichtigung der elementaren Anforderungen von Sicherheit, Ertrag, Liquidität sowie ethisch-ökologisch-sozialer Kriterien. Durch die Vermögensaufteilung in ertrags- und substanzwertorientierten Anlagen soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und langfristiger Absicherung des Stiftungsvermögens erreicht werden. Hierbei sind ethisch vertretbare Anlageformen zu wählen, die mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen. Darunter versteht man, dass für alle Kapitalanlagen Ziel des Vermögensmanagements ist es, marktgerechte Erträge zur Finanzierung der Grundsatz der Stiftungsaufgaben gemäß Stiftungssatzung zu erwirtschaften und zugleich die reale Substanz des Stiftungsvermögens gemäß gültiger Satzung grundsätzlich zu erhalten.

Nachhaltigkeit:-

Die Hospitalstiftungen handeln nachhaltig in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Sie setzen sich im Sinne der Definition der Weltkommission Rahmen ihrer Möglichkeiten im Einklang mit der 2030 Agenda für Umwelt und nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gilt. UN und dem Pariser Klimaschutzabkommen für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein, insbesondere für die Begrenzung der Klimakrise und den Erhalt der Biodiversität.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies, dass die folgenden Mindeststandards im Rahmen solcher Kapitalanlagen eingehalten werden:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, die auf klimaschädliche oder nicht nachhaltige Energieerzeugung setzen, wie zum Beispiel Atomenergie, Kohle, Öl und Erdgas,
- d) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben,
- e) keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- f) keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen, denen Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.
- g) möglichst keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind. die Tierversuche für die Herstellung ihrer Produkte durchführen.
- g)

Die Anlage des Vermögens erfolgt vorrangig in Immobilien, Grundstücken, Pachtland, Forsten, nachrangig in verzinslichen Wertpapieren, Geldmarktanlagen und Aktien. Im Interesse einer ausgewogenen Risikodiversifizierung können die Vermögensanlagen auch international gestreut werden.



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftungen ist über eine entsprechende Liquiditätshaltung jederzeit zugewährleisten. Dazu ist eine Liquiditätsplanung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten, die die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen erfasst, fortlaufend zu erstellen bzw. zu führen.

h)

Für kurzfristige Geldanlagen gilt dies ebenso, soweit der Prüfungsaufwand vertretbar ist. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß § 8 „Berichterstattung“ wird hierzu separat informiert.

§

3

Zusätzlich sollen für die Investitionen grundsätzlich Unternehmen ausgewählt werden, die innerhalb ihrer Branche zu den Vorreitern bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zählen (“Best-in-class-Ansatz”).



§3

Anlagegrundsätze

Ziel des Vermögensmanagements ist es, marktgerechte Erträge zur Finanzierung der Stiftungsaufgaben gemäß Stiftungssatzung zu erwirtschaften und zugleich die reale Substanz des Stiftungsvermögens gemäß gültiger Satzung grundsätzlich zu erhalten.

Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten und grundsätzlich eine konservative Anlagestrategie zu verfolgen. Das Ertrags-/Risikoprofil wird durch § 4 dieser Richtlinie bestimmt.

§ 4 Risikobeschränkung

Bei der Wahl des Emittenten ist darauf zu achten, dass die Bonität ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagentur Standard and Poor's die Note „A“ bzw. bei der Ratingagentur Moody's die Note „A3“ grundsätzlich nicht unterschreitet. Die Anlage von Vermögen in Werte mit niedrigerem Rating oder in Titel ohne Rating ist nur nach Einwilligung des Anlageausschusses gestattet.

Bei Privatbanken angelegte Tages- und Termingelder dürfen zusammen mit den Guthaben auf



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

~~den laufenden Konten die Einlagen bei der Anlagebank nicht übersteigen. Die entsprechenden Werte sind bei den in Frage kommenden Privatbanken einmal pro Jahr festzustellen.~~

~~Bei der Anlage in Aktien und Fonds sind ausschließlich börsennotierte Werte in ausgewogener Branchenmischung auszuwählen. Der Anteil der von den Stiftungen gehaltenen Aktien am Grundkapital einer Gesellschaft darf maximal 5% betragen.~~

§ 5

Anlageinstrumente und Anlagegrenzen

~~Das Stiftungsvermögen wird ausschließlich in Euro-Vermögenswerten angelegt. Das dem Anlagevermögen bilanziell zuzuordnende liquide Stiftungsvermögen kann grundsätzlich unter den Bausteinen Liquidität, Renten/Spareinlagen, Aktien, Immobilien und Alternativen Investments zusammengefasst werden. Die Stiftung hat einen langfristigen Anlagehorizont. Die Vermögensanlage folgt dem „Prinzip der ruhigen Hand“. Temporäre Schwankungen des Kurswertes führen nicht zu kurzfristigen Anpassungen der Anlagestrategie und des Portfolios.~~

	<u>Anlagehorizont</u>	<u>Sicherheit</u>	<u>Liquidität</u>	<u>Rendite</u>
<u>Liquidität</u>	<u>--</u>	<u>++</u>	<u>++</u>	<u>-</u>
<u>Renten/Spareinlagen</u>	<u>+</u>	<u>+</u>	<u>0</u>	<u>+</u>
<u>Aktien</u>	<u>++</u>	<u>-</u>	<u>+</u>	<u>++</u>
<u>Immobilien</u>	<u>++</u>	<u>+</u>	<u>--</u>	<u>+</u>
<u>Alternative Investments</u>	<u>++</u>	<u>0</u>	<u>--</u>	<u>+</u>

~~Derivate Finanzinstrumente sind ausgeschlossen.~~

Zulässige Anlageinstrumente sind:

- Einlagen bei deutschen Kreditinstituten (~~Sicht-, Termin-, Tagesgeld, Festgeld, Spareinlagen~~)
- ~~Festgelder / Tagesgelder~~
- ~~Geldmarktfonds (-ETFs)~~
- ~~Anleihen- bzw. Rentenfonds (-ETFs)~~
- festverzinsliche EURO-Anleihen (deutsche Bundeswertpapiere, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Bankanleihen, Industrieobligationen, Realzinsanleihen, Anleihen mit Inflationsschutz)
- ~~Aktien (deutscher und internationaler Unternehmen)~~
- ~~Investmentfonds (Geldmarktfonds auf EURO-Basis, Anleihen, Renten, Aktien, Mischfonds); zulässig sind ausschließlich Investmentfonds, die von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, verwaltet werden. Sitz der Emittenten muss innerhalb eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein.~~
- Mischfonds (-ETFs)
- Aktienfonds (-ETFs)
- offene Immobilienfonds
- Alternative Investments (u.a. Fonds „erneuerbare Energien“, Themenfonds,



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

Anlagezertifikate)

		<u>Bandbreite</u>	<u>neutrale Gewichtung</u>
<u>Liquidität < 12 Monate</u>		<u>0-100%</u>	<u>5%</u>
	<u>Einlagen bei deutschen Kreditinstituten</u>		
	<u>Tagesgeld</u>		
	<u>Termin-/Kündigungsgeld</u>		
	<u>Spareinlagen</u>		
	<u>Geldmarktfonds (-ETFs)</u>		
	<u>Anleihen < 12 Monate</u>		
<u>Renten/Spareinlagen</u>		<u>0-60%</u>	<u>25%</u>
	<u>Spareinlagen > 12 Monate</u>		
	<u>Anleihen > 12 Monate</u>		
	<u>Bundeswertpapiere</u>		
	<u>Pfandbriefe</u>		
	<u>Schuldverschreibungen</u>		
	<u>Staatsanleihen</u>		
	<u>Bankanleihen</u>		
	<u>Unternehmensanleihen</u>		
	<u>Rentenfonds (-ETFs)</u>		
<u>Aktien</u>		<u>0-75%</u>	<u>50%</u>
	<u>Aktienfonds (-ETFs)</u>		
<u>Immobilien</u>		<u>0-20%</u>	<u>0%</u>
	<u>offene Immobilienfonds</u>		
<u>Alternative Investments</u>		<u>0-30%</u>	<u>20%</u>
	<u>Infrastruktur, erneuerbare Energien, strukturierte Wertpapiere</u>		

Im Interesse einer ausgewogenen Risikodiversifizierung sollen die Vermögensanlagen auch international gestreut werden.

Risikoreiche Anlagen mit spekulativem Charakter sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen.
Es wird nicht in Einzelaktien investiert.

Derivate Finanzinstrumente sind ausgeschlossen.

**§ 6
Restriktionen**

Die Summe Derivate innerhalb von Investmentzertifikaten sind zur Feinsteuierung zulässig.

Bei der Nominalwertewahl der erworbenen Wertpapiere eines Emittenten darf von Schuldverschreibungen ist darauf zu achten, dass die Bonität ausgedrückt in Ratingnoten „BBB-“, (Standard and Poor's) bzw. die Note „baa3“ (Moody's) grundsätzlich 5% des Bilanzvermögens nicht unterschreitet. Sitz des Emittenten muss innerhalb eines Mitgliedsstaates der jeweiligen Stiftung nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind alle



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

Wertpapier-Emissionen des Bundes und seiner Sondervermögen sowie Europäischen Union sein.

Zulässig sind ausschließlich Investmentzertifikate (Fonds, ETFs), die von Gesellschaften geführt werden, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben oder verwaltet werden.

Fonds- (ETF-) Währung ist Euro. Ein internationaler Fokus der Fonds/ETFs ist gewünscht. Einzelne Wertpapiere innerhalb des Fondsvermögens können damit abweichende Währungen aufweisen.

Mischfonds werden in der Risikobetrachtung auf die einzelnen Bundesländer/Anlageklassen aufgeteilt.

§ 7 Die beteiligten Kreditinstitute werden zu besonderer Transparenz bzgl. der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien aufgefordert.

Die Anlagebausteine sind so zu wählen, dass regelmäßige, attraktive Ausschüttungen – mindestens jährlich – erfolgen. Thesaurierende Bausteine sind ausgeschlossen.

Zu Alternativen Investments gehören neben Infrastruktur/erneuerbare Energien/strukturierte Wertpapiere auch die Felder Hedgefonds, Private Equity und Rohstoffe. Nur Erstere sind vorerst Bestandteil des Anlageuniversums.

§4

Risiko-Controlling und Anlagemanagement

Das Risiko-Controlling übernimmt die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg; sie kann sich der Unterstützung des depotführenden Kreditinstitutes bedienen. Die Verwaltung überprüft mindestens vierteljährlich die Wertentwicklung und die Positionierung (mindestens in Richtung Risikoentwicklung und Laufzeitstruktur) des Stiftungsvermögens und die Entwicklung der Risikostruktur. Die Überprüfung ist mindestens im Rahmen der Sitzungsprotokolle der Stiftungsräte zu dokumentieren und dokumentiert diese.

Sollte das Emittentenrisiko, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagentur, sich erhöhen, sind durch die Verwaltung unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Kapitalsicherung zu erarbeiten und den Stiftungsräten vorzuschlagen. Entscheidungen sind im Sitzungsprotokoll der Stiftungsräte zu dokumentieren.

Das Anlagemanagement übernimmt die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg; sie kann sich der Unterstützung des depotverwaltenden Kreditinstitutes bedienen.

§ 8

Innerhalb der Vorgaben der Anlagerichtlinie darf die Hansestadt Lüneburg, Bereich 20 „Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen“, Umschichtungen in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung vornehmen. In der jeweils anschließenden Sitzung der Stiftungsräte wird hierzu berichtet. Anlageentscheidungen trifft die Verwaltung auf einer „angemessenen Informationsgrundlage“ gemäß § 84a Abs. 2 BGB nachdem die depotführenden Kreditinstitute um entsprechenden Empfehlungen gebeten wurden. Der Anlageprozess wird detailliert von



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen „Hospital zum Graal“, „Hospital zum Großen Heiligen Geist“, „Hospital St. Nikolaihof“

der Verwaltung dokumentiert.

Das Anlagemanagement übernimmt die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg; sie bedient sich der Unterstützung der depotverwaltenden Kreditinstitute. Die externe Beratung soll grundsätzlich in der Finanzdienstleistung „Beratungsdepot“ erfolgen. In Zusammenhang mit der Auswahl von Vermögensverwaltern findet in der Regel eine turnusmäßige Überprüfung und Neuvergabe von Mandaten statt. In diesem strukturierten Auswahlprozess werden Voraussetzungen für die Mandatsvergabe von der Stiftungsverwaltung/Kämmerei definiert. Die Vorgaben werden verschiedenen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt, um diese in die Lage zu versetzen, ein individualisiertes Angebot abgeben zu können. Die Auswahlentscheidung zur Neuvergabe oder Prolongation von Mandaten trifft der Stiftungsrat anhand bestimmter Kriterien, z. B. Beratungsqualität, Track-Record des Verwalters, Diversifikation, Risikosteuerung, Kostengesichtspunkte, Erfahrungen bei der Verwaltung von Stiftungsvermögen, Zugang zu weiteren Dienstleistungen rund um die Rechtsform Stiftung.

Geschäfte im so genannten „beratungsfreien Geschäft“ sollen die absolute Ausnahme darstellen und sind nur in den Bereichen Geldmarkt/Liquidität und Renten/Spareinlagen zulässig, genehmigt durch die Fachbereichsleitung 2 - Finanzen der Hansestadt Lüneburg.

§5

Berichterstattung

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg legt, ggf. mit Unterstützung ~~des~~ der depotverwaltenden Kreditinstitute, jeweils jährlich regelmäßig in den Sitzungen der Stiftungsräte einen Bericht über die aktuelle Vermögensentwicklung vor.

Der Bericht enthält die Vermögensaufstellung - zu Marktpreisen bewertet -, zeigt die Wertentwicklung und eine Erwartungshaltung der künftigen Zins - bzw. Marktentwicklungen sowie dokumentiert die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

Ein Bericht über die Ergebnisse der Vermögensanlage erfolgt im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Stiftungsräte können auch zwischenzeitlich jederzeit von der Verwaltung die Vorlage einer aktuellen Vermögensaufstellung mit Angaben über die eingegangenen und zu erwartenden Erträge verlangen.

§ 96

Überarbeitung der Vermögens- und Anlagerichtlinie

Eine Überprüfung der Anlagerichtlinie erfolgt jährlich. Diese Vermögens- und Anlagerichtlinie kann ~~den eventuell~~ sich verändernden Marktverhältnissen ~~oder~~, Satzungserfordernissen und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Die Mitglieder der Stiftungsräte, die Stiftungsverwaltung der Hansestadt Lüneburg und Vertreter des depotführenden Kreditinstitutes können hierzu Vorschläge unterbreiten.



Vermögens- und Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen ‚Hospital zum Graal‘, ‚Hospital zum Großen Heiligen Geist‘, ‚Hospital St. Nikolaihof‘

§ 107

Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Vermögens- und Anlagerichtlinie tritt am 01. Oktober 2019 Januar 2026 für Neuanlagen in Kraft. Sie ist für unbestimmte Dauer gültig. Die Bestimmungen des § 74 - Risikocontrolling und Anlagemanagement- sowie § 95 - Berichterstattungen - gelten ab dem 01. Oktober 2019 auch für die bestehenden Kapitalanlagen der Stiftungen.

Gleichzeitig wird die bisherige Fassung der Vermögens- und Anlagenrichtlinie vom 01.10.2015 2019 aufgehoben.

Lüneburg, den 10.09.2019 14.12.2025

Mägde
Der Oberbürgermeister

Kalisch - Oberbürgermeisterin



Hospitalstiftungen

Überarbeitung Anlagerichtlinie

Lüneburg, 01.12.2025



VERMÖGENS- UND ANLAGERICHTLINIE FÜR DIE VERWALTUNG DES VERMÖGENS DER STIFTUNGEN ‚HOSPITAL ZUM GRAAL‘, ‚HOSPITAL ZUM GROßen HEILIGEN GEIST‘, ‚HOSPITAL ST. NIKOLAIHOF‘

Gültig ab 01.01.2026



Organisatorischer Rahmen

Ziele von Anlagerichtlinien

- Stiftungsrechtsreform vom 01.07.2023 führt nicht zu einem bundeseinheitlichen Vermögenserhaltungskonzept durch den Gesetzgeber
- Nach innen:
 - Selbstverpflichtung der Stiftungen, interne Bindungswirkung
 - Klare, konsensfähige Zieldefinition der Vermögensanlage
 - Absicherung der Verantwortungsträger gegenüber Kontrollinstanzen und gegen Haftung
 - Vermeidung von Spekulation durch schlüssiges Anlagekonzept
 - Schnellere Umsetzung von Anlageentscheidungen
 - Bessere Vergleichbarkeit von Angeboten unterschiedlicher Vermögensverwalter
- Nach außen:
 - Höhere Attraktivität für potenzielle Spender und Zustifter durch transparentes Finanzkonzept und wirtschaftliche Professionalität
 - Bessere Kooperation mit Stiftungsaufsicht und Finanzbehörde durch leichtere Überprüfbarkeit der Vermögenserhaltung



„Neue“ Anlagerichtlinie

Quellen

- Spezialwissen „Anlage von liquidem Stiftungsvermögen“ und „Erstellung von Anlagerichtlinien“ in Theorie und Praxis in Stiftungsverwaltung/Kämmerei vorhanden
- Leitfaden des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen „Anlagerichtlinien für Stiftungen – Grundlagen und Praxistipps“
- Best-Practice-Beispiele anderer Stiftungen
- Anmerkungen von DZ Bank (Volksbank Lüneburg) und DKB zur bestehenden Richtlinie.
- Musterportfolios von namhaften Vermögensverwaltern zur grundsätzlichen Gewichtung der Felder Liquidität, Festverzinsliche, Aktien, Immobilien und Alternative Investments bei gemeinnützigen Anlegern



Anlagerichtlinie „Neu“

Struktur der Anlagerichtlinie

- Präambel

- Einzigartigkeit von und verantwortliches Handeln für historische Lüneburger Hospitalstiftungen
- Satzungszweck ist Handelsmaxime, historischer Stifterwille
- Sachwertinvestitionen, immobile Vermögenswerte als Anlageschwerpunkt
- Realer Vermögenserhalt
→ Deutliche Präzisierung gegenüber vorheriger Richtlinie

- §1 Allgemeines

- Allgemeiner Rahmen der Anlagerichtlinie, rechtliche Einordnung
- Nicht disponible Vermögenswerte
→ Redaktionelle Änderungen, inhaltlich keine neuen Aspekte

- §2 Anlagegrundsätze

- Allgemeine Beschreibung der Zielvorgaben für die Anlagestrategie
- Nachhaltigkeitskriterien
→ Präzisierung Anlagegrundsätze, deutlichere Betonung Nachhaltigkeit



Anlagerichtlinie „Neu“

Struktur der Anlagerichtlinie

- §3 Anlageinstrumente und Anlagegrenzen
 - Definition von zulässigen Anlageklassen und Finanzinstrumenten
 - Definition von Anlagegrenzen und Bandbreiten, Anlagerestriktionen
 - Festlegung grundsätzlicher Bausteine, Feinjustierung Anlageinstrumente, Einführung von Bandbreiten, Feinjustierung Restriktionen
- §4 Risikocontrolling und Anlagemanagement
 - Risikocontrolling bei Stiftungsverwaltung/Kämmerei
 - Laufender Anlageprozess im „Beratungsmandat“
 - Auswahl der vermögensverwaltenden Kreditinstitute
 - genauere Definition von Verantwortlichkeiten und Prozessen, Bezug zur Stiftungsrechtsreform (BGB)
- §5 Berichterstattung
 - Berichterstattung an die Stiftungsräte
- §6 Überarbeitung der Vermögens- und Anlagerichtlinie
- §7 Gültigkeit der Richtlinie
 - §5, §6, §7 - redaktionelle Änderungen



Vermögensstruktur

Unterscheidung Anlageklassen, Anlageinstrumente

	Anlagehorizont	Sicherheit	Liquidität	Rendite
Liquidität	--	++	++	-
Renten/Spareinlagen	+	+	0	+
Aktien	++	-	+	++
Immobilien	++	+	--	+
Alternative Investments	++	0	--	+

- Einlagen bei deutschen Kreditinstituten (Tagesgeld, Festgeld, Spareinlagen)
- Geldmarktfonds (-ETFs)
- Anleihen- bzw. Rentenfonds (-ETFs)
- festverzinsliche EURO-Anleihen
- Mischfonds (-ETFs)
- Aktienfonds (-ETFs)
- offene Immobilienfonds
- Alternative Investments (u.a. Fonds „erneuerbare Energien“, Themenfonds, Zertifikate)



Vermögensstruktur

Definition von Bandbreiten

		Bandbreite	neutrale Gewichtung
Liquidität < 12 Monate		0-100%	5%
	Einlagen bei deutschen Kreditinstituten		
	z.B. Tagesgeld		
	z.B. Termin-/Kündigungs geld		
	z.B. Spareinlagen		
	Geldmarktfonds (-ETFs)		
	Anleihen < 12 Monate		
Renten/Spareinlagen		0-60%	25%
	Spareinlagen > 12 Monate		
	Anleihen > 12 Monate		
	z.B. Bundeswertpapiere		
	z.B. Pfandbriefe		
	Schuldverschreibungen		
	z.B. Staatsanleihen		
	z.B. Bankanleihen		
	z.B. Unternehmensanleihen		
	Rentenfonds (-ETFs)		
Aktien		0-75%	50%
	Aktienfonds (-ETFs)		
Immobilien		0-20%	0%
	offene Immobilienfonds		
Alternative Investments		0-30%	20%
	Infrastruktur		
	Anlagezertifikate		



Neuformulierung Anlagerichtlinie:

„Die Hospitalstiftungen handeln nachhaltig in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Einklang mit der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung der UN und dem Pariser Klimaschutzabkommen für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein, insbesondere für die Begrenzung der Klimakrise und den Erhalt der Biodiversität.“ (Bundesverband Deutscher Stiftungen, „Grundsätze Guter Stiftungspraxis“)

- Nach wie vor keine allgemeingültigen, gesetzlichen Regelungen vorhanden.
- Stiftungsverwaltung registriert „Aufweichung“ von Kriterien z.B. bzgl. Atomkraft als „grüne Energie“ und Rüstungsindustrie „als nachhaltig“.
- Zielgerichtete Berichte der beteiligten Vermögensverwalter.



Exkurs Nachhaltigkeitskriterien

Mindeststandards

- In der konkreten Umsetzung bedeutet dies, dass die folgenden Mindeststandards im Rahmen solcher Kapitalanlagen eingehalten werden:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind
 - möglichst (neu!) keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung ihrer Produkte durchführen.

Zusätzlich sollen für die Investitionen Unternehmen ausgewählt werden, die innerhalb ihrer Branche zu den Vorreitern bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zählen (“Best-in-class-Ansatz”).



Exkurs Nachhaltigkeitskriterien

Mindeststandards II

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,(*1)
- keine Beteiligung an Unternehmen, die auf klimaschädliche oder nicht nachhaltige Energieerzeugung setzen, wie zum Beispiel Atomenergie, Kohle, Öl und Erdgas,(*2)

*1 Ausgeschlossen werden Unternehmen, die mehr als 5 % des Umsatzes mit der Herstellung von strategischen Bestandteilen, Produkten oder Dienstleistungen, die wesentlich für die Herstellung moderner Waffensysteme oder militärischer Operationen sind, generieren.

*2 Ausgeschlossen werden Unternehmen, die mehr 5% des Umsatzes mit der Erzeugung oder dem Vertrieb von Atomenergie, der Gewinnung von Uran oder der Herstellung von Kernkomponenten für Atomkraftwerke generieren.

→ Zusätzliche umsatzabhängige Bedingungen sind Voraussetzungen für Umsetzung in der nachhaltigen Vermögensverwaltung, um das Anlageuniversum in erforderlicher Breite zu erhalten. Grundsätzliche Kriterien der strukturierten Vermögensanlage wie Liquidität, Rendite und Sicherheit – neben der Nachhaltigkeit – sind ggfs. sonst nicht einzuhalten.

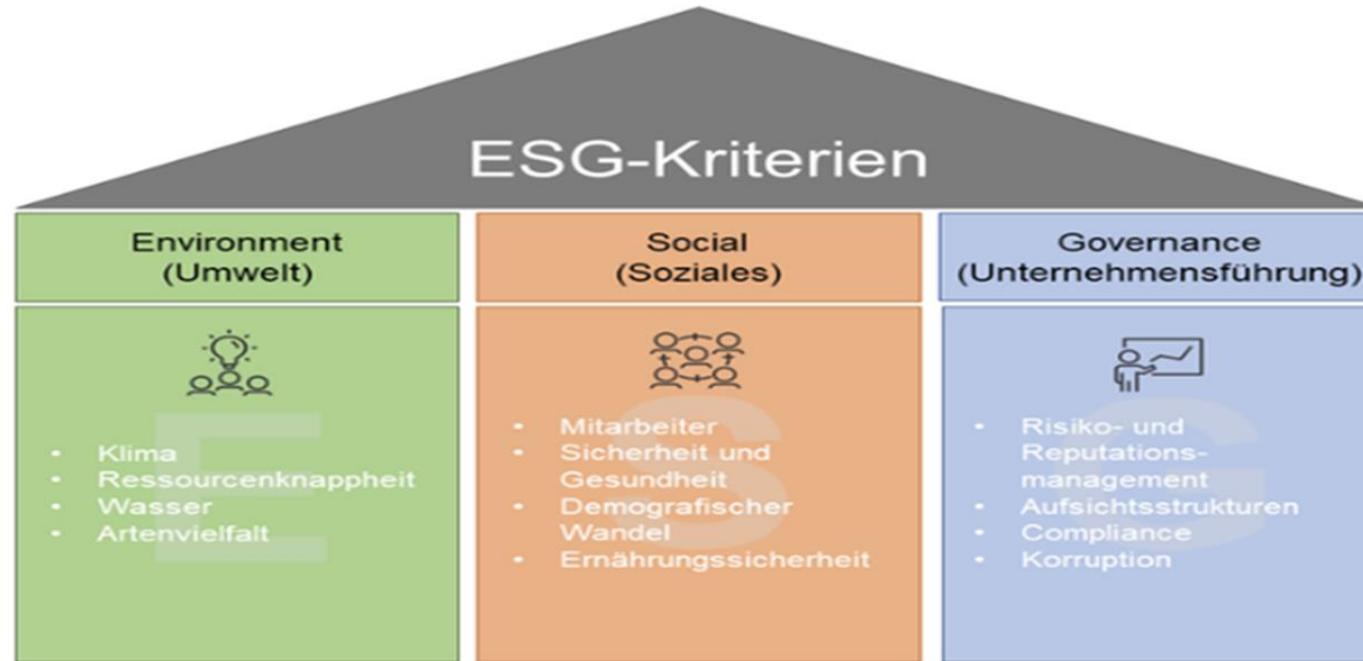
→ Beispiele sind Unternehmen der Softwarebranche, Baubranche, Werkzeug- und Maschinenhersteller

→ Berichte der vermögensverwaltenden Kreditinstitute bleiben zur Beurteilung durch die Stiftungsverwaltung elementar.



Exkurs Nachhaltigkeitskriterien

- Seit Anfang August 2022 sind die Anlageberater verpflichtet, ihre Kunden aktiv danach zu fragen, ob diese bei ihrer Kapitalanlage Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen wollen. Diese sogenannte ESG-Präferenzabfrage ist ein Baustein eines umfassenden Aktionsplans der EU-Kommission, mit dem mehr Kapital in nachhaltige Investments gelenkt werden soll („SFDR“).





Vielen Dank

Lassen Sie uns gemeinsam aktiv
das Stiftungsvermögen erfolgreich bewirtschaften,
zum Wohle des Stiftungszwecks!



Kontaktdaten

203 Stiftungsverwaltung
Lars Tammen

Reitende-Diener-Srtr. 17, 21335 Lüneburg

04131/288-3501
lars.tammen@stadt.lueneburg.de